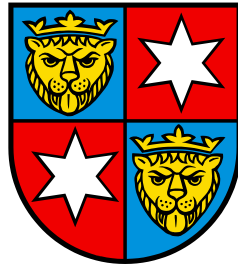


EINWOHNERGEMEINDE SPREITENBACH



**EINBÜRGERUNGSRICHTLINIEN
UND
EINBÜRGERUNGSABGABEN**

2015



A) Massgebliche Rechtsgrundlagen

1. Gestützt auf das
 - Bundesgesetz über Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechts
 - Gesetz über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht des Kantons Aargau und die
 - Verordnung über das Kantons- und Gemeindebürgerrechterlässt der Gemeinderat die nachfolgenden Richtlinien für die Beurteilung von Einbürgerungsgesuchen.

B) Grundsatz

2. Der Gebührenrahmen für die Behandlung von Einbürgerungsgesuchen und von weiteren Anträgen im Bürgerrechtswesen ist in der kantonalen Verordnung über das Kantons- und das Gemeindebürgerrecht geregelt. (§ 14 ff KBÜV)
3. Wer ein Einbürgerungsgesuch einreicht, wird gebührenpflichtig.

C) Ausländer, Instruktion über Verfahrensablauf

4. Antragstellende Personen haben die notwendigen Formulare für das Einbürgerungsgesuch persönlich am Schalter der Gemeindekanzlei abzuholen. In diesem Zusammenhang wird der Verfahrensablauf erklärt und zudem eine erste Vorselektion der Sprachkenntnisse vorgenommen. Personen, welche die Erklärungen über den Verfahrensablauf mangels ausreichender Deutschkenntnisse nicht verstehen, werden keine Formulare abgeben.

D) Ausländer, Gesuchseinreichung, A-Kontozahlung

5. Wird, nach erfolgter Vorregistrierung des Personenstandes beim Zivilstandsamt Wettlingen, das Einbürgerungsgesuch zusammen mit den notwendigen Akten bei der Kanzlei eingereicht, so ist bei der Abgabe der Unterlagen für die Aktenprüfung und die weitere Behandlung des Antrags folgende A-Kontozahlung zu leisten:
 - CHF 1'500.00 pro erwachsene Person oder Individualgesuch von Minderjährigen
 - CHF 750.00 pro in das Gesuch integrierte minderjährige Person ab 10. Geburtstag
6. Individualgesuche von Minderjährigen sind frühestens ab dem 11. Geburtstag möglich.



E) Ausländer, Prüfungsabklärungen, Prüfungsbewertung

7. Wird im Rahmen der anschliessenden Aktenprüfung durch die Kanzlei ein Einbürgerungshindernis festgestellt, so wird dem Gemeinderat entsprechend Bericht erstattet.
8. Der Gemeinderat prüft den Bericht der Kanzlei. Liegt effektiv ein Hinderungsgrund vor, so empfiehlt der Gemeinderat den Antrag stellenden Personen mittels Entscheid, das Einbürgerungsgesuch zurückzuziehen.
9. Erfolgt der Gesuchsrückzug, so wird dies durch den Gemeinderat schriftlich bestätigt und das Verfahren abgeschlossen.
10. Liegt nach der Aktenprüfung durch die Kanzlei kein Einbürgerungshinderungsgrund vor, so wird dieser Sachverhalt mit gemeinderätlichem Entscheid festgestellt. Gleichzeitig werden die gesuchstellenden Personen zum
 - Test der Kenntnisse der deutschen Sprache
 - Test der staatsbürgerlichen und staatsgeschichtlichen Kenntnisseaufgeboten.
11. Die Tests der deutschen Sprache sowie der staatsbürgerlichen und der staatsgeschichtlichen Kenntnisse gelten für die Weiterbehandlung des Gesuches als erfüllt, wenn folgende Werte erzielt werden:
 - Kenntnisse der deutschen Sprache ab 66 % oder besser
 - staatsbürgerliche und staatsgeschichtliche Kenntnisse ab 66 % oder besser
12. Sind die Tests erfüllt, so hält dies der Gemeinderat mittels Entscheid fest. Gleichzeitig werden die gesuchstellenden Personen zum Integrationsgespräch vor eine Delegation von Gemeinderat und Geschäftsprüfungskommission eingeladen.
13. Sind die Tests (Sprache, Staats- und Geschichtskennntnisse) nicht erfüllt worden, so wird dies den gesuchstellenden Personen mittels gemeinderätlichem Entscheid mitgeteilt. Auf eine Integrationsprüfung vor einer Delegation von Gemeinderat und Geschäftsprüfungskommission wird in diesen Fällen in der Regel verzichtet. Gleichzeitig wird um Rückzug des Einbürgerungsgesuches ersucht.
14. Im Rahmen der Anhörung vor dem Gemeinderat und der Geschäftsprüfungskommission entscheiden diese von Grund auf neu, wobei die Ergebnisse der EDV-Tests nur Indizien für die Gesamtbeurteilung darstellen.
15. Sind die Voraussetzungen zur Einbürgerung letztlich erfüllt, so wird die Zusicherung des Gemeindebürgerrechts durch den Gemeinderat ausgesprochen.



F) Ausländer, Festlegung Einbürgerungsgebühr

16. Die kommunale Einbürgerungsgebühr wird vom Gemeinderat aufgrund der effektiven Aufwendungen im Rahmen der kantonalen Verordnung festgesetzt. Dies geschieht mit dem Entscheid über die Zusicherung des Gemeindebürgerrechts. Kurzfristige Absagen von Prüfungsterminen ohne schriftlichen Nachweis der kurzfristigen Verhinderung werden im Rahmen der Gebührenfestlegung durch den Gemeinderat mit zusätzlich CHF 250.00 den Betroffenen belastet.
17. Beim Nichterfüllen der Anforderungen erfolgt in der Regel keine Rückerstattung der geleisteten A-Kontozahlungen.
18. Bei einem Gesuchsrückzug kann mittels Gemeinderatsentscheid folgende Rückerstattung an die geleistete A-Kontozahlung geleistet werden, sofern der Bearbeitungsaufwand dies rechtfertigt:
- 2/3 bei Feststellung eines Mangels, Positionen 7. - 9. vorstehend
 - 1/3 bei Feststellung eines Mangels gemäss Positionen 10. - 13. vorstehend

F) Schweizerbürger (§ 10 ff KBüG, SAR 121.100 / § 14 ff KBüV, SAR 121.111)

19. Es sind ausschliesslich die Bestimmungen des kantonalen Bürgerrechtsgesetzes sowie der zugehörigen Verordnung massgeblich.

G) Übergangsbestimmungen, Inkrafttreten

20. Diese Neuregelung tritt per 1. Januar 2015 in Kraft und ersetzt die bisherigen Bestimmungen des Gemeinderates vom 1. Juli 2014. Sie entfaltet Rechtswirkung für alle ab dem 1. Januar 2014 eingereichten Einbürgerungsgesuche.

8957 Spreitenbach, 1. Dezember 2014

J:\Reglemente\Reglemente, Stand 2015\Einbürgerungsabgaben, Richtlinien 2015 (gültig ab 1.1.15).doc

GEMEINDERAT SPREITENBACH

Der Gemeindeammann Der Gemeindeschreiber
Valentin Schmid Jürg Müller